

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 7

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Juli

2016

*„Du tust mir kund den Weg zum Leben.“
Psalm 16,11*

Am 7. Juni 2016 verstarb das ehemalige nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Hans-Joachim Barkenings

Pfarrer i.R.

Die Evangelische Kirche im Rheinland trauert um Pfarrer i.R. Hans-Joachim Barkenings.

Hans-Joachim Barkenings hat das geistliche Leben und die Arbeit der rheinischen Kirche geprägt.

Er war Gemeindepfarrer in der Gemeinde Duisburg-Hüttenheim im Kirchenkreis Duisburg-Süd und Pfarrer der Evangelischen Studentengemeinde an der Gerhard-Mercator-Universität in Duisburg. Gleichzeitig war Pfarrer Barkenings landeskirchlicher Beauftragter zur Beratung Wehrpflichtiger und Zivildienstleistender.

1974 wurde er als theologischer Abgeordneter seines Kirchenkreises zum Mitglied der Landessynode berufen und war in den Jahren 1989 bis 1997 als nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung tätig.

Besonders prägend für unsere Kirche war sein großes Engagement im christlich-jüdischen Dialog. Er hat maßgeblich an der Entstehung des rheinischen Synodalbeschlusses zur Erneuerung des christlich-jüdischen Verhältnisses sowie an der entsprechenden Ergänzung des Grundartikels unserer rheinischen Kirche mitgewirkt. Dass wir als Kirche „mit Israel“ auf einen neuen Himmel und eine neue Erde hoffen, so haben wir auch durch ihn lernen können, ist konstitutiv für die Existenz der Kirche und für unsere Identität als Christen.

Er hat auch mit dem Gedenken an die kirchliche Mitschuld an Judenverfolgungen bis hin zur Shoa zu einem sich verändernden Bewusstsein beigetragen.

„Wer Tora vermehrt, mehrt Leben“, lautet der Titel eines der von ihm mit herausgegebenen Werke. So gewiss Hans-Joachim Barkenings für unsere Kirche bis ins hohe Alter hinein immer wieder Leben gemehrt hat, so wissen wir ihn nun in der Fülle des Lebens, uns voraus, bei Gott.

Unsere Kirche hat ihm viel zu verdanken und wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie. Für sie bitten wir um Gottes Beistand und Trost, in der Gewissheit des Heils. Mit dem Verstorbenen hoffen wir auf die Auferstehung durch Jesus Christus und auf das ewige Leben.

Düsseldorf, den 8. Juni 2016

Für die Leitung der
Evangelischen Kirche im Rheinland
Manfred Rekowski, Präses

Inhalt

	Seite		Seite
Ordnung zur Änderung der Schulordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (SchulO).....	194	Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Evangelischen Kirchengemeinde Osterath	197
Von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland empfohlene Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches – Richtlinien zur Aufnahme in die Liste.....	195	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf und die Aufhebung der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Düsseldorf, der Evangelischen Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf und der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde in Düsseldorf	199
Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen – Bezirkspresbyterium Aachen-Nord.....	196	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	200
Aufhebung der Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Evangelischen Kirchengemeinde Eschweiler.....	197	Personal- und sonstige Nachrichten	200
		Literaturhinweise.....	203

Ordnung zur Änderung der Schulordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (SchulO)

Vom 23. Mai 2016

§ 1

Die Schulordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (SchulO) vom 24. März 2015 (KABl. S. 129) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Nummer 5 wird gestrichen.
 - b) Absatz 5 Nummern 6 und 7 werden zu Nummern 5 und 6.
 - c) Absatz 5 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut:
„Maßnahmen nach Absatz 5 Nr. 1 bis 5 können mit der Verpflichtung zur Erfüllung angemessener sozialer Aufgaben für die Schule oder mit schulischen Sozialstunden verknüpft werden.“
 - d) Absatz 5 Satz 6 2. Halbsatz wird wie folgt geändert:
Der Passus „Absatz 5 Nr. 3 bis 5“ ist in „Absatz 5 Nr. 3 und 4“ und der Passus „unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters“ ist „im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter“ zu ändern.
 - e) Absatz 5 Satz 8 wird wie folgt geändert:
Der Passus „in den Fällen Nr. 6 und 7“ ist zu ändern in „in den Fällen der Nr. 5 und 6“.
 - f) Absatz 5 Satz 9 wird wie folgt geändert:
Der Passus „Absatz 5 Nr. bis 7“ ist zu ändern in „Absatz 5 Nr. 5 und 6“.
 - g) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Der Passus „Absatz 5 Nr. 1 bis 7“ ist in „Absatz 5 Nr. 1 bis 6“ zu ändern.
 - h) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Der Passus „Absatz 5 Nr. 6 und 7“ ist zu ändern in „Absatz 5 Nr. 5 und 6“.
 - i) Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Der Passus „Absatz 5 Nr. 6“ ist zu ändern in „Absatz 5 Nr. 5“.

- j) § 17 Abs. 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Der Passus „ Absatz 5 Nr. 6“ ist zu ändern in „Absatz 5 Nr. 5“.
 - k) § 17 Abs. 11 wird wie folgt geändert:
Der Passus „Absatz 5 Nr. 1 bis 7“ ist zu ändern in „Absatz 5 Nr. 1 bis 6“.
 - l) § 17 Abs. 12 wird wie folgt geändert:
Der Passus „Absatz 5 Ziffer 1, 3, 4, 7“ ist zu ändern in „Absatz 5 Nr. 1, 3, 4, 6“.
2. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe a) werden nach dem Wort „Stammkursleiter“ die Wörter „mit beratender Stimme“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 wird in Buchstabe c) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d) angefügt:
„d) die Eltern der Schülerinnen und Schüler.“
 - c) In Absatz 1 Ziffer 2 wird vor dem Wort „die“ das Aufzählungszeichen „a)“ eingefügt, am Satzende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe b) angefügt:
„b) die Klassenleiterin oder der Klassenleiter (Jahrgangstufenleiterin oder Jahrgangsstufenleiter) mit beratender Stimme.“
 - d) Absatz 5 Satz 1 wird gestrichen.
 - e) Absatz 5 Nummern 2 und 3 werden zu Nummern 1 und 2.

§ 2

Die Ordnung zur Änderung der Schulordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (SchulO) tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Mai 2016

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland empfohlene Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches – Richtlinien zur Aufnahme in die Liste

Vom 31. Mai 2016

Unter Bezugnahme auf Nr. 5 der Rahmenrichtlinien für Supervision und Coaching vom 20. September 2013 (KABl. S. 251) hat die Kirchenleitung die nachstehenden Richtlinien für die Aufnahme in die Liste der von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland empfohlenen Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches am 31. Mai 2016 beschlossen.

1. Liste der von der Kirchenleitung der EKIR empfohlenen Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches

Die Liste der von der Kirchenleitung empfohlenen Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches stellt eine Empfehlungsliste und keine Ausschlussliste dar. Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches, die auf der Liste aufgeführt werden, haben sich mit der Veröffentlichung auf dieser Liste einverstanden erklärt und verpflichtet, die Honorarrichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland anzuerkennen.

Die Liste wird von dem Arbeitsbereich Supervision und Coaching der Evangelischen Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung betreut. Dies schließt die Veröffentlichung und Aktualisierung der Liste ebenso ein, wie einen regelmäßigen und strukturierten Kontakt zu den Supervisorinnen und Supervisoren.

Coaching stellt im Sinne der Rahmenrichtlinien (Absatz 1.2) einen Spezialfall von Supervision dar. Deswegen gelten die im Folgenden genannten Regelungen gleichermaßen für Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches und es wird dieselbe fachliche Qualifizierung zu Grunde gelegt.

2. Aufnahme auf die Liste

Die Aufnahme auf die Liste kann nach einem entsprechenden Antrag über das Fachdezernat durch die zuständigen Gremien der Landeskirche beschlossen werden. Der Antrag wird durch ein Gremium, das sich aus Mitgliedern der Fachgruppe Seelsorge, der Hauptstelle und des Fachdezernats (Auswahlausschuss Supervision und Coaching) zusammensetzt, zur Beschlussfassung vorbereitet. Der Auswahlausschuss wird vom Fachdezernat berufen. Der Auswahlausschuss kann die Antragstellerin oder den Antragsteller zu einem Gespräch einladen.

3. Fachliche Voraussetzungen

Die fachlichen Kriterien der Anerkennung von Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches entsprechen denen der Deutschen Gesellschaft für Supervision e.V. (DGSv) oder vergleichbarer Standards wie die der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie e.V. (DGfP) oder der Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. (EKFuL). Die Anerkennung wird durch ein entsprechendes Abschlussdokument nachgewiesen.

Darüber hinaus können Personen aufgenommen werden, die laut Dienstauftrag mit Supervision oder supervisorischen Aufgaben beauftragt sind.

Zudem ist eine ausreichende Berufserfahrung im Grundberuf (in der Regel wenigstens fünf Jahre) erforderlich.

Die Anerkennung im kirchlichen Dienst stehender Personen setzt in der Regel voraus, dass die Erteilung von Supervision zu ihrem Dienstauftrag gehört oder eine Genehmigung zu

einer Nebentätigkeit vorliegt. Der Nachweis geschieht durch die entsprechenden Dokumente wie Nebentätigkeitsgenehmigung, Arbeitsvertrag oder Dienstanweisung.

Daneben steht die Liste auch Personen offen, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, den fachlichen Kriterien entsprechen, Feldkompetenz in einem kirchlichen Arbeitsfeld nachweisen können und bereit sind, die persönliche Qualifikation zur Supervision im kirchlichen Bereich in einem Gespräch darzulegen.

4. Feldkompetenz

Neben der grundsätzlichen fachlichen Qualifikation zur Supervision ist eine spezifische Feldkompetenz unverzichtbar. Diese erstreckt sich auf die Struktur und Organisation der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihre Arbeitsfelder. Zur Feldkompetenz zählt auch das Verständnis für die geistliche Dimension der Arbeit.

Voraussetzung zur Aufnahme in die Liste ist eine spezifische Feldkompetenz, um in mindestens einem der Bereiche supervisorisch tätig werden zu können:

- Supervision und Coaching von kirchlichen Organisationen,
- Supervision und Coaching in kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen,
- Supervision und Coaching von Personen mit Leitungsaufgaben,
- Supervision und Coaching in Gemeinden bzw. von Personen mit pastoraler Tätigkeit,
- Supervision und Coaching in Seelsorge und Beratung.

Bei der Veröffentlichung der Liste werden diese spezifischen supervisorischen Arbeitsfelder benannt.

Mit Antragstellerinnen und Antragstellern, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, führt der Auswahlausschuss grundsätzlich vor Aufnahme in die Liste ein persönliches Gespräch.

5. Supervisorinnen und Supervisoren in Ausbildung

Supervisorinnen und Supervisoren in Ausbildung, die in der Evangelischen Kirche im Rheinland beruflich tätig sind, können auf Antrag in einer gesonderten Liste geführt werden. Damit soll ihnen die Möglichkeit zur Vernetzung bereits während der Ausbildung gegeben und der Kontakt zur Landeskirche gepflegt werden. Die Ausbildung zur Supervisorin oder zum Supervisor kann im Rahmen der Möglichkeiten der Personalentwicklung unterstützt und gefördert werden.

Haben Supervisorinnen und Supervisoren in Ausbildung einen Dienstauftrag zur Supervision oder sind sie mit supervisorischen Aufgaben beauftragt, können sie auf die reguläre Liste aufgenommen werden, so lange dieser Auftrag Bestand hat.

6. Ausschlusskriterien

Nicht aufgenommen werden Personen,

- die nicht der evangelischen Kirche angehören,
- die nicht auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland maßgeblich beruflich tätig sind oder dort wohnen,
- die das 70. Lebensjahr vollendet haben,
- die ihre Supervisionsausbildung bzw. -tätigkeit erst nach Beendigung ihrer Berufstätigkeit abgeschlossen bzw. aufgenommen haben,
- die keinen zweckdienlichen psychosozialen Grundberuf erlernt haben,

- bei denen im Gespräch mit dem Auswahlausschuss deutlich wird, dass die eigene berufliche Situation negative Auswirkungen auf die supervisorische Arbeit haben kann,
- bei denen im Gespräch mit dem Auswahlausschuss keine ausreichende Wertschätzung der kirchlichen Arbeitsfelder erkennbar wird.

Bei Personen, die selbst keine vergleichbare Tätigkeit beruflich ausgeübt haben, werden die Angabe „Supervision von Personen mit Leitungsaufgaben“ bzw. „Supervision in Gemeinden bzw. von Personen mit pastoraler Tätigkeit“ nicht aufgenommen.

Personen, die laut Dienstauftrag mit Supervision oder supervisorischen Aufgaben beauftragt sind, können nicht gleichzeitig mit einer eventuell ausgeübten Nebentätigkeit, sondern nur mit ihrer beruflichen Tätigkeit auf der Liste erscheinen.

7. Veröffentlichung

Die Liste der Anbieterinnen und Anbieter von Supervision und Coaching wird für den innerkirchlichen Dienstgebrauch in geeigneter Form bekannt gemacht.

8. Weitere Regelungen

Mit Vollendung des 75. Lebensjahres wird Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches auf geeignete Weise gedankt und sie werden nicht länger auf der Liste geführt.

9. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Mit der Veröffentlichung werden die „Richtlinien für die Supervision von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche um Rheinland“ vom 9. Mai 2003 außer Kraft gesetzt.

Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen – Bezirkspresbyterium Aachen-Nord

Die Evangelische Kirche im Rheinland,
vertreten durch das Landeskirchenamt,

und

der Evangelische Militärbischof

schließen gemäß Art. 6 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärseelsorgevertrag) und den dazu ergangenen Kirchengesetzen vom 7. und 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD 1957 Nr. 162 und 164) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. 1963 Seite 77) folgende Vereinbarung:

§ 1

(Personaler und räumlicher Geltungsbereich)

Für den Personenkreis von Art. 7 des Militärseelsorgevertrages wird im Gebiet der Ev. Kirchengemeinde Aachen – Gemeindebereich Nord – ein personaler Seelsorgebereich gebildet.

§ 2

(Eingliederung)

Der personale Seelsorgebereich wird der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen – Bezirkspresbyterium Aachen-Nord eingegliedert.

§ 3

(Teilnahme am Gemeindeleben)

Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nehmen am Gemeindeleben der Kirchengemeinde ihres Wohnortes teil.

§ 4

(Mitgliedschaft im Presbyterium und Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde)

Die Militärfarrerin bzw. der Militärfarrer ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirkspresbyteriums Aachen-Nord der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen.

Die Militärfarrerin bzw. der Militärfarrer bemüht sich um eine Förderung der Kontakte zwischen der Gemeinde und Angehörigen der Streitkräfte, insbesondere durch Zusammenkünfte, Gespräche, gemeinsame Gottesdienste etc. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist anzustreben.

§ 5

(Predigtendienst)

Die Militärfarrerin bzw. der Militärfarrer wird nach besonderer Vereinbarung in den Predigtendienst der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen – Gemeindebereich Aachen-Nord aufgenommen.

§ 6

(Amtshandlungen)

Die Amtshandlungen an den Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches werden durch die Militärfarrerin bzw. den Militärfarrer vorgenommen und der zuständigen Pfarrerin bzw. dem zuständigen Pfarrer der Kirchengemeinde nach Vollzug angezeigt. Unbeschadet der Zuständigkeit der Militärfarrerin bzw. des Militärfarrers besteht Einverständnis, dass die zum personalen Seelsorgebereich gehörenden Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der in § 1 genannten Kirchengemeinde haben, durch die jeweils für ihren Wohnsitz zuständige Kirchengemeinde betreut werden. Der Vollzug einer Amtshandlung ist der Militärfarrerin bzw. dem Militärfarrer anzuzeigen. Auf Wunsch zu diesem Kreis gehörender Personen nimmt die Militärfarrerin bzw. der Militärfarrer die Amtshandlungen nach Abstimmung mit der Ortspfarrerin bzw. dem Ortspfarer vor und zeigt sie diesem nach Vollzug an. Auf Wunsch von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nimmt die Ortspfarrerin bzw. der Ortspfarer die Amtshandlungen nach Abstimmung mit der Militärfarrerin bzw. dem Militärfarrer vor und zeigt sie dieser bzw. diesem nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu hält aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Absatz 1 der Ortspfarer bzw. die Ortspfarrerin. Will die Militärfarrerin bzw. der Militärfarrer die Konfirmation und die Vorbereitung dazu übernehmen, so muss gewährleistet sein, dass sie bzw. er gemäß Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowohl den Unterricht in vollem Umfang selbst halten als auch die Konfirmation vollziehen kann. Den Kreis der von ihr bzw. ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt die Militärfarrerin bzw. der Militärfarrer im

Einvernehmen mit dem Bezirkspresbyterium Aachen-Nord der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen fest.

§ 7
(Benutzung kirchlicher Gebäude)

Der Gemeindebereich Aachen-Nord stellt ihre Kirchen und andere kirchliche Gebäude für Amtshandlungen der Militärpfarrerin bzw. des Militärpfarrers und kirchliche Veranstaltungen der Militärseelsorge gegebenenfalls gegen Übernahme der Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung zur Verfügung, sofern nicht andere vertragliche Regelungen bestehen.

§ 8
(Kollekten)

Die Kollekte der Gemeindegottesdienste, die die Militärpfarrerin bzw. der Militärpfarrer hält, sind nach dem Kollektenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland zu erheben und an die zuständige Gemeinde abzuführen. Kollekten an Tagen, die in dem amtlichen Kollektenplan als „frei für die Gemeinde“ bezeichnet werden, können der Militärpfarrerin bzw. dem Militärpfarrer zur Erfüllung seiner besonderen Aufgaben nach Beschluss des Presbyteriums überlassen werden.

§ 9
(Visitation)

Bei der Visitation der Militärpfarrerin bzw. des Militärpfarrers durch den Militärbischof ist der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Aachen einzubeziehen.

§ 10
(Stellung anderer Bestimmungen)

Im Übrigen gelten

- a) das Ergänzungsgesetz der EKD zum Militärseelsorgevertrag vom 8. März 1957,
- b) das Rheinische Durchführungsgesetz vom 18. Januar 1963,
- c) die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der jeweils geltenden Fassung,
- d) die Ordnung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches.

§ 11
(Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 2016

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel gez. Unterschrift

Berlin, den 1. Juni 2016

Der Evangelische Militärbischof

Siegel gez. Unterschrift

**Aufhebung der Vereinbarung
über die Bildung eines personalen
Seelsorgebereiches bei der Evangelischen
Kirchengemeinde Eschweiler**

Die Evangelische Kirche im Rheinland,
vertreten durch das Landeskirchenamt,

und

der Evangelische Militärbischof

Die am 22. Februar/19. März 2009 geschlossene Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Evangelischen Kirchengemeinde Eschweiler wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 2016

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel gez. Unterschrift

Berlin, den 1. Juni 2016

Der Evangelische Militärbischof

Siegel gez. Unterschrift

**Vereinbarung
über die Bildung eines personalen
Seelsorgebereiches bei der Evangelischen
Kirchengemeinde Osterath**

Die Evangelische Kirche im Rheinland,
vertreten durch das Landeskirchenamt,

und

der Evangelische Militärbischof

schließen gemäß Art. 6 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärseelsorgevertrag) und den dazu ergangenen Kirchengesetzen vom 7. und 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD 1957 Nr. 162 und 164) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. 1963 Seite 77) folgende Vereinbarung:

§ 1
(Personaler und räumlicher Geltungsbereich)

Für den Personenkreis von Art. 7 des Militärseelsorgevertrages wird im Gebiet des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen ein personaler Seelsorgebereich gebildet.

§ 2
(Eingliederung)

Der personale Seelsorgebereich wird der Evangelischen Kirchengemeinde Osterath eingegliedert.

§ 3

(Teilnahme am Gemeindeleben)

Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nehmen am Gemeindeleben der Kirchengemeinde ihres Wohnortes teil.

§ 4

(Mitgliedschaft im Presbyterium und Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde)

Die Militärpfarrerin bzw. der Militärpfarrer ist stimmberechtigtes Mitglied des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Osterath.

Die Militärpfarrerin bzw. der Militärpfarrer bemüht sich um eine Förderung der Kontakte zwischen der Gemeinde und Angehörigen der Streitkräfte, insbesondere durch Zusammenkünfte, Gespräche, gemeinsame Gottesdienste etc. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist anzustreben.

§ 5

(Predigtdienst)

Die Militärpfarrerin bzw. der Militärpfarrer wird nach besonderer Vereinbarung in den Predigtdienst der Evangelischen Kirchengemeinde Osterath aufgenommen.

§ 6

(Amtshandlungen)

Die Amtshandlungen an den Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches werden durch die Militärpfarrerin bzw. den Militärpfarrer vorgenommen und der zuständigen Pfarrerin bzw. dem zuständigen Pfarrer der Kirchengemeinde nach Vollzug angezeigt. Unbeschadet der Zuständigkeit der Militärpfarrerin bzw. des Militärpfarrers besteht Einverständnis, dass die zum personalen Seelsorgebereich gehörenden Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der in § 1 genannten Kirchengemeinde haben, durch die jeweils für ihren Wohnsitz zuständige Kirchengemeinde betreut werden. Der Vollzug einer Amtshandlung ist der Militärpfarrerin bzw. dem Militärpfarrer anzuzeigen. Auf Wunsch zu diesem Kreis gehörender Personen nimmt die Militärpfarrerin bzw. der Militärpfarrer die Amtshandlungen nach Abstimmung mit der Ortspfarrerin bzw. dem Ortspfarer vor und zeigt sie diesem nach Vollzug an. Auf Wunsch von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nimmt die Ortspfarrerin bzw. der Ortspfarer die Amtshandlungen nach Abstimmung mit der Militärpfarrerin bzw. dem Militärpfarrer vor und zeigt sie dieser bzw. diesem nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu hält aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Absatz 1 die Ortspfarrerin bzw. der Ortspfarer. Will die Militärpfarrerin bzw. der Militärpfarrer die Konfirmation und die Vorbereitung dazu übernehmen, so muss gewährleistet sein, dass sie bzw. er gemäß Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowohl den Unterricht in vollem Umfange selbst halten als auch die Konfirmation vollziehen kann. Den Kreis der von ihr bzw. ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt die Militärpfarrerin bzw. der Militärpfarrer im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Osterath fest.

§ 7

(Benutzung kirchlicher Gebäude)

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Osterath stellt seine Kirchen und andere kirchliche Gebäude für

Amtshandlungen der Militärpfarrerin bzw. des Militärpfarrers und kirchliche Veranstaltungen der Militärseelsorge gegebenenfalls gegen Übernahme der Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung zur Verfügung, sofern nicht andere vertragliche Regelungen bestehen.

§ 8

(Kollekten)

Die Kollekte der Gemeindegottesdienste, die die Militärpfarrerin bzw. der Militärpfarrer hält, sind nach dem Kollektenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland zu erheben und an die zuständige Gemeinde abzuführen. Kollekten an Tagen, die in dem amtlichen Kollektenplan als „frei für die Gemeinde“ bezeichnet werden, können der Militärpfarrerin bzw. dem Militärpfarrer zur Erfüllung seiner besonderen Aufgaben nach Beschluss des Presbyteriums überlassen werden.

§ 9

(Visitation)

Bei der Visitation der Militärpfarrerin bzw. des Militärpfarrers durch den Militärbischof ist der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Krefeld-Viersen einzubeziehen.

§ 10

(Stellung anderer Bestimmungen)

Im Übrigen gelten

- a) das Ergänzungsgesetz der EKD zum Militärseelsorgevertrag vom 8. März 1957,
- b) das Rheinische Durchführungsgesetz vom 18. Januar 1963,
- c) die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der jeweils geltenden Fassung,
- d) die Ordnung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches.

§ 11

(Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 2016

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

gez. Unterschrift

Berlin, den 10. Juni 2016

Der Evangelische Militärbischof

Siegel

gez. Unterschrift

**Urkunde
über die Neubildung der Evangelischen
Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf
und die Aufhebung der Evangelischen
Thomas-Kirchengemeinde Düsseldorf, der
Evangelischen Matthäi-Kirchengemeinde
Düsseldorf und der Evangelischen
Christus-Kirchengemeinde in Düsseldorf**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Thomas-Kirchengemeinde Düsseldorf, die Evangelische Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf und die Evangelische Christus-Kirchengemeinde in Düsseldorf werden mit Wirkung vom 1. Januar 2017 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf neu gebildet.

(3) Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Düsseldorf, der Evangelischen Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf und der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde in Düsseldorf.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf verläuft wie folgt: Von der Kreuzung der Wilhelm-Raabe-Straße mit dem Mörsenbroicher Weg folgt sie in südlicher Richtung der Lenaustraße, dann in südwestlicher Richtung der Graf-Recke-Straße, danach in nordwestlicher Richtung der Heinrichstraße bis zur Ludwig-Beck-Straße. Weiter folgt sie in westlicher Richtung der Gruner Straße, weiter südöstlich entlang der Mathilden-Straße, weiter in südöstlicher Richtung der Fritz-Wüst-Straße, weiter in südöstlicher Richtung der Sohnstraße bis zur Grafenberger Allee. Von dort folgt sie in nordöstlicher Richtung der Grafenberger Allee bis zur Einmündung in die Schlüterstraße. Dieser folgt sie in südöstlicher Richtung, dann in östlicher Richtung der Metrostraße bis zum Heinzelmännchenweg. Von dort verläuft sie in südlicher Richtung entlang der Bahntrasse östlich vom Märchenwald, über den Hellweg hinweg, bis zur Kreuzung derselben mit der S-Bahntrasse Wuppertal Richtung Düsseldorf. Sie folgt letztbenannter S-Bahntrasse bis zur Ronsdorfer Straße und weiter in südlicher Richtung der Ronsdorfer Straße, verläuft dann südöstlich entlang der Bahntrasse unterhalb der Lierenfelderstraße bis zur S-Bahntrasse Wuppertal Richtung Düsseldorf. Weiter folgt sie letztgenannter S-Bahntrasse bis zum S-Bahnhof Oberbilk und folgt dann in südlicher Richtung der Siegburgerstraße bis zum Ende der Kleingartenanlagen. Weiter folgt sie in westlich Richtung der Höselstraße bis zum Ende und verläuft anschließend südlich entlang der Düssel, dann weiter westlich oberhalb des Teiches und weiter in südwestlicher Richtung in den Großen Banden bis zur Werstener Straße. Weiter folgt sie in nordwestlicher Richtung der Werstener Straße bis zum Stoffeler Kappellenweg. Weiter folgt sie in nordöstlicher Richtung dem Stoffeler Kappellenweg bis unterhalb des Sportplatzes, von dort weiter in westlicher Richtung, nördlich der Grenze zum Stoffeler Friedhof bis zur Moritz-Sommer-Straße. Weiter folgt sie in nördlicher Richtung der Moritz-Sommer-Straße bis zur Unterführung Hennekamp/Kruppstraße unter der S-Bahn-

trasse Wuppertal Richtung Düsseldorf. Weiter verläuft sie in nördlicher Richtung entlang der S-Bahntrasse Wuppertal Richtung Düsseldorf über den Hauptbahnhof hinaus, über die S-Bahnhaltestellen Wehrhahn, Zoo und Derendorf. Am nördlichen Zubringer verläuft sie weiter in südöstlicher Richtung entlang der S-Bahntrasse Düsseldorf Richtung Essen bis zur Kreuzung der Pflugstraße mit der Rückertstraße. Von dort aus verläuft sie westlich des Friedrich-Rückert-Gymnasiums in südlicher Richtung bis zur Kreuzung der Wilhelm-Raabe-Straße mit dem Mörsenbroicher Weg.

Artikel 3

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf gehört zum Kirchenkreis Düsseldorf.

Artikel 4

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf hat sechs Pfarrstellen:

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde in Düsseldorf wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf,

die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde in Düsseldorf wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf,

die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf,

die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf,

die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Düsseldorf wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf,

die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Düsseldorf wird 6. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Artikel 5

In der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf ist der Unierte Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 2016

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

1330476

Az. 86-1:031

Düsseldorf, 22. Juni 2016

Kirchliche Körperschaft: Evangelische Hochschule
Rheinland-Westfalen-Lippe

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Hochschule
Rheinland-Westfalen-Lippe-
Bochum



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreis Trier ist mit Wirkung vom 1. Juli 2016 eine 8. Pfarrstelle (Gemeinsames Schulerferat) errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Unterrath, Kirchenkreis Düsseldorf, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2016 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 2. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Krefeld, ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2016 aufgehoben worden.

Die 1. Pfarrstelle (Schulerferat) des Kirchenkreises An Nahe und Glan ist mit Wirkung vom 1. Juli 2016 aufgehoben worden.

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Funktionsbezeichnung ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2016 aufgehoben worden.

Die 11. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Funktionsbezeichnung ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2016 aufgehoben worden.

In der Versöhnungskirchengemeinde Völklingen, Kirchenkreis Saar-West, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2016 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 1. Pfarrstelle (Schulerferat) des Kirchenkreises Simmern-Trarbach ist mit Wirkung vom 1. Juli 2016 aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Kastellaun, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2016 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. November 2016 zwölf Vikarinnen und Vikare zur Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Probendienststellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfolgt für die Vikarinnen und Vikare, die das zentrale Bewerbungsverfahren für den pfarramtlichen Dienst erfolgreich durchlaufen haben. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden. Nach Beendigung des Probendienstes und nach Bewährung in diesem Dienst werden diese Theologinnen und Theologen in der Regel unter Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit auf Pfarrstellen mit besonderem Auftrag berufen. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Januar 2017 Theologinnen und Theologen zur Besetzung von drei Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen). MbA-Stellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in eine mbA-Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Es richtet sich bei seiner Entscheidung nach der im zentralen Bewerbungsverfahren erreichten Punktzahl. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden. MbA-Stellen werden unbefristet übertragen und nach Besoldungsgruppe A 12 besoldet. Bewerben können sich Theologinnen und Theologen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland haben. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Koblenz-Mitte, Kirchenkreis Koblenz, ist die 4. Pfarrstelle im Umfang von 100% durch das Leitungsorgan neu zu besetzen. Der Bezirk umfasst die Koblenzer Stadtteile Vorstadt, Oberwerth und Stolzenfels sowie die Kleinstadt Rhens. Mit ihren beiden großen Innenstadtkirchen, ihrem kirchenmusikalischen Schwerpunkt (A-Musiker) und dem Jugendhaus wirkt die Gemeinde weit über ihre eigenen Grenzen hinaus. Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit Freude an traditioneller Gemeindegemeinschaft sowohl in der Stadt Koblenz als auch in den eher ländlichen Bereichen des Gemeindebezirkes. Wir suchen jemanden mit besonderem Interesse an Konfirmanden- und Jugendarbeit, die oder der bereit ist, die bestehende Kooperation zwischen beiden Arbeitsfeldern gemeinsam mit dem hauptamtlichen Jugendleiter und den Ehrenamtlichen weiterzuentwickeln. Wir wünschen uns weitere bezirksübergreifende Zusammenarbeit und gemeinsame Fortentwicklung der bestehenden Konzeption. Auf Sie freuen sich: ein motiviertes und engagiertes Presbyterium, ein kooperatives Team aus Hauptamtlichen (u.a. zwei Gemeindehelferinnen) und Ehrenamtlichen, eine fröhliche Mitarbeiterschaft und eine muntere Kinderschar in der Kita „Unter dem Regenbogen“. Eine geräumige Pfarrdienstwohnung mit Garten in bevorzugter Wohnlage (Vorstadt) kann gestellt werden. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Christoph Funke (02 61-3 28 09) oder Presbyter Dieter Kaul (Tel. 0 26 28-98 72 11). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft

über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, zu richten.

Zum 1. September 2016 ist ein Stellenumfang von 25% eines uneingeschränkten Dienstes für die übersynodale Jugendarbeit durch den Vorstand des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region neu zu besetzen. Die Besetzung soll durch eine Pfarrstellenaufstockung erfolgen. In Abstimmung mit der Leiterin des Jugendpfarramtes sind durch eine Pfarrstellenaufstockung folgende Aufgaben wahrzunehmen: Theologische Repräsentanz der Kinder- und Jugendarbeit im Ev. Kirchenverband Köln und Region gegenüber anderen Vertretern der Kirche sowie Ämtern, Einrichtungen und Politik, Entwicklung und Umsetzung neuer jugendkirchlicher Projekte, Vermittlung von theologischem Handwerkszeug in Schulungen, Einbringen theologischer Aspekte bei Fortbildungen für Hauptberufliche, gezielte theologische Angebote für Jugendliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, regelmäßige Jugendgottesdienste, Mitarbeit bei Angeboten wie Jugendkreuzweg, Jugendkirche, Jugendcamp, Kirchentag, theologische Ansprechpartnerin/theologischer Ansprechpartner für die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten in den Kölner Kirchenkreisen, den Mitgliedern in den Kölnern Pfarrkonventen und der Leiterin des Jugendpfarramtes. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte eine persönliche Nähe zur evangelischen Kinder- und Jugendarbeit haben und berufliche Erfahrungen in diesem Bereich mitbringen. Des Weiteren wird die Fähigkeit zur kollegialen Zusammenarbeit mit der Leiterin des Jugendpfarramtes vorausgesetzt. Die Vereinbarkeit mit dem Dienst in der eigenen Pfarrstelle ist Voraussetzung. Nähere Auskünfte erteilen die Leiterin des Evangelischen Jugendpfarramtes Frau Ulrike Mensching, Tel. (02 21) 93 18 01 15, und Superintendent Dr. Bernhard Seiger, Tel. (02 21) 38 31 01. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Evangelischen Kirchenverband Köln und Region, Superintendent Rolf Domning, Kartäusergasse 9–11, 50678 Köln.

Die Kirchengemeinde St. Augustin sucht für ihre wieder zu besetzende Pfarrstelle eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Die Stelle wurde mit 100% freigegeben und kann wegen Ausscheiden des bisherigen Pfarrers aus dem aktiven Dienst sofort besetzt werden. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der eine langfristige Aufgabe in der Seelsorge, der Verkündigung in unterschiedlichen Gottesdienstformen, der theologischen Begleitung der Gemeindemitglieder sowie den ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen sucht. Das geistliche Leben der Gemeinde entwickelte sich in vielfältigen Gottesdienstformen mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Das Presbyterium möchte den Glauben neuen Zielgruppen zeitgemäß näher bringen und erlebbar machen, dies durch Kinderkirche, Samstagsgottesdienste, Gottesdienst „anders“, Schulgottesdienste, kirchenmusikalische Gottesdienste, Konzerte und Ähnliches. Diese Angebote werden durch ein engagiertes Team Ehrenamtlicher mit entwickelt und gestaltet. Dabei ist uns eine biblisch-theologische fundierte Predigt sehr wichtig. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus im Gebrauch. In der Kirchengemeinde werden neben dem Küsterehepaar, den Erzieherinnen der gemeindeeigenen Kindertagesstätte mit U3-Betreuung, eine Verwaltungskraft im Gemeindebüro mit 25 Wochenstunden, ein nebenamtlicher Kirchenmusiker und eine Diakonin mit vier Wochenstunden beschäftigt. Des Weiteren unterstützen ein Kirchenchor, eine Mini-Band

und ein Posaunenchor die gemeindlichen Aufgaben. Diese werden jeweils ehrenamtlich geleitet. Ein Frauen-, Handarbeits- und Seniorenkreis, der Besuchsdienst sowie Projektgruppen erweitern die möglichen Angebote für interessierte Gemeindemitglieder. Es gibt neben den Konfirmanden noch eine sehr aktive Nachkonfirmandengruppe (die AKKUs), die den kirchlichen Unterricht und die gemeindliche Jugendarbeit unterstützt. Die Gemeinde freut sich auf neue Impulse. Die Zusammenarbeit mit unserer katholischen Nachbargemeinde und den Steyler Missionaren liegt der Gemeinde am Herzen. Sankt Augustin ist eine ruhige Stadt, zwischen Bonn und Siegburg gelegen, mit ca. 55.000 Einwohnern in fünf Stadtteilen mit jeweils eigenen evangelischen Gemeinden. Die Gemeinden haben einen Kooperationsausschuss gegründet, in dem Informationen ausgetauscht und gemeinsame Aufgaben abgesprochen werden, z.B. in der Interessengemeinschaft Kindertagesstätten. Mittelfristig wird eine engere Kooperation mit der Evangelischen Kirchengemeinde Hangelar angestrebt. Alle Schul- und Freizeitangebote liegen zentral. Der ÖPNV, die Deutsche Bahn, die Autobahn und der Flughafen sind in der Nähe bzw. fußläufig zu erreichen. Die Gemeinde hat zurzeit 2.190 Gemeindemitglieder und betreut zwei Seniorenzentren. Neben der Pauluskirche und dem angebauten Gemeindezentrum, sind ein Küsterhaus mit zwei Wohneinheiten, die bereits erwähnte Kindertagesstätte sowie ein familientaugliches Pfarrhaus mit Garten und Amtstrakt um das Kirchgrundstück herum gebaut worden. Alle Gebäude wurden aufwändig saniert und gedämmt. Auf dem Kirchendach und der Kindertagesstätte betreiben wir jeweils Solaranlagen. Ein engagiertes Presbyterium und viele ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende freuen sich auf die Zusammenarbeit. Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen der Kirchmeister Helmut Nachtsheim, Tel. (0 22 41) 31 29 15, zur Verfügung. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABI. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Niedergirmes sucht zum nächstmöglichen Termin eine Diakonin/einen Diakon, eine Sozialarbeiterin/einen Sozialarbeiter, eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen zur Leitung und Fortführung unserer diakonischen Projekte Wetzlarer Tafel, Zeit mit Kindern, Gesegnete Mahlzeit u.a. Die Arbeit umfasst die Begleitung und Führung der Mitarbeiter, die finanzielle Absicherung der Projekte sowie Gremienarbeit. Wir bieten eine Vollzeitstelle, Bezahlung nach BAT-KF, Supervision und Fortbildung, einen Handlungsrahmen für selbstständiges Arbeiten. Wir erwarten eine Identifikation mit dem diakonischen Auftrag der Ev. Kirchengemeinde, hohes Maß an Belastbarkeit, Flexibilität und Kontaktfähigkeit, Kreativität, Organisations- und Kommunikationstalent, Offenheit für die Menschen in unserem Stadtteil. Niedergirmes ist ein Stadtteil, in dem viele Menschen mit Migrationshintergrund leben. Bewerbungen in elektronischer oder schriftlicher Form an: Evangelische Kirchengemeinde Niedergirmes, Kirchstraße 7, 35576 Wetzlar, oder: ev-gemeinde-ng@t-online.de. Auskünfte erteilt Pfarrerin Ellen Wehrenbrecht, Tel. (0 64 41) 4 45 08 79.

Das Evangelische Verwaltungsamt im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann nimmt zahlreiche Aufgaben für

die Kirchengemeinden, den Kirchenkreis und seine Einrichtungen wahr. Unser Verwaltungsgebäude liegt im Zentrum der Kreisstadt Mettmann und ist u.a. mit der Regio-Bahn von Düsseldorf in kurzer Zeit erreichbar. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir in Vollzeit eine evangelische Mitarbeiterin/einen evangelischen Mitarbeiter in der Gremienbegleitung. Zur Aufgabe gehört die Begleitung mehrerer Leitungsgremien (Presbyterien) inkl. abendlicher Sitzungsdienst: umfassende und proaktive Vorbereitung von Beschlussvorschlägen, Kommunikation mit den Vorsitzenden und weiteren Organträgern der Kirchengemeinden, aktive Beratung des Leitungsgremiums, Ausführung von Beschlüssen. Bei der Gremienbegleitung liegt dabei die Prozessverantwortung im Zusammenspiel mit den Fachbereichen (hauptsächlich Bau, Finanzen und Personal). Wir wünschen uns fachlich einschlägige Vorkenntnisse und Erfahrungen – möglichst im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland oder assoziierter Organisationen – große Affinität zu rechtlichen Problemstellungen sowie Haushaltsangelegenheiten, hohe Teamfähigkeit und konzeptionell-analytisches Denken, auf Eigeninitiative basierende Prozesskompetenz, ausgeprägte Konflikt- und Problemlösungsfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Selbstreflexion. Mögliche Qualifikationen: 2. (kirchliche) Verwaltungsprüfung oder gleichgestellte Prüfung. Der sichere Umgang mit MS-Word und MS-Excel werden vorausgesetzt. Die Arbeit im Evangelischen Verwaltungsamt geschieht in der Organisationsform öffentlich-rechtlicher kirchlicher Körperschaften. BAT-KF zzgl. kirchl. Zusatzversorgung. Es besteht eine Gleitzeitregelung. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb der nächsten zwei Wochen an den Verwaltungsleiter Herrn Peter Rindermann, Evangelisches Verwaltungsamt im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorfer Straße 31, 40822 Mettmann, vorzugsweise per Mail an ellen.przybilla@mettmann.ekir.de. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Rindermann und Herr Weyrauch zur Verfügung, Tel. (0 21 04) 97 01-0, www.ekir.de/mettmann. Bitte senden Sie zunächst lediglich Kopien Ihrer Anlagen und verzichten auf Mappen bzw. senden diese nur ein, wenn Sie auf deren Rücksendung verzichten wollen. Wir bitten um Verständnis, dass wir Bewerbungsunterlagen nicht zurücksenden. Nutzen Sie zur Auskunft auch die Homepage www.ekir.de/mettmann.

Das Evangelische Verwaltungsamt im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann nimmt vielfältige Aufgaben für Kirche und Diakonie wahr. Unser Gebäude liegt verkehrsgünstig im Zentrum der Kreisstadt Mettmann und ist von Düsseldorf mit der Regio-Bahn in 19 Minuten und kurzem Fußweg erreichbar. Folgende Stelle ist zu besetzen: Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir für zunächst zwei Jahre befristet eine evangelische Personalsachbearbeiterin/einen evangelischen Personalsachbearbeiter (39 Wochenstunden). Dringend erforderlich sind Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Personalverwaltung, insbesondere Sozialversicherungs- und Steuerrecht, selbstständiges Arbeiten, Fähigkeit zur Teamarbeit und Verantwortungsbewusstsein sowie ein gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen. Wir erwarten Sicherheit in Word und Excel, eine positive Einstellung zu den vielschichtigen Aufgaben und Handlungsfeldern der Evangelischen Kirche. Wir bieten Vergütung nach BAT-KF nach persönlichen Voraussetzungen sowie zusätzliche Altersvorsorge (KZVK). Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb der nächsten zwei Wochen an den Verwaltungsleiter Herrn Peter Rindermann, Evangelisches Verwaltungsamt im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorfer Straße 31, 40822 Mettmann, vorzugsweise per Mail an ellen.przybilla@mettmann.ekir.de. Für

telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Rindermann und Herr Weyrauch zur Verfügung, Tel. (0 21 04) 97 01-0, www.ekir.de/mettmann. Bitte senden Sie zunächst lediglich Kopien Ihrer Anlagen und verzichten auf Mappen bzw. senden diese nur ein, wenn Sie auf deren Rücksendung verzichten wollen. Wir bitten um Verständnis, dass wir Bewerbungsunterlagen nicht zurücksenden. Nutzen Sie zur Auskunft auch die Homepage www.ekir.de/mettmann.

Das Evangelische Verwaltungsamt im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann nimmt zahlreiche Aufgaben für die Kirchengemeinden, den Kirchenkreis und seine Einrichtungen wahr. Unser Verwaltungsgebäude liegt im Zentrum der Kreisstadt Mettmann und ist u.a. mit der Regio-Bahn von Düsseldorf in kurzer Zeit erreichbar. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir in Vollzeit eine evangelische Mitarbeiterin/einen evangelischen Mitarbeiter in der Leitung Sachgebiet Finanzen innerhalb der Fachgruppe „Vermögen“ des Evangelischen Verwaltungsamtes. Zur Aufgabe gehört die fachlich versierte und fachlich steuernde Mitarbeit an den Standardaufgaben der kirchlichen Finanzbuchhaltung wie Haushaltsplanungen und Jahresabschlüsse, Weiterentwicklung eines Berichtswesens, die Mitarbeit an Kirchensteuerverteilung und -abrechnung, Koordination und Weiterentwicklung der einschlägigen Prozesse und Prozessbeschreibungen mit der Gremienbegleitung, Weiterentwicklung von Buchungsstandards, Qualitätssicherung. Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die Menschen motivieren, schulen und anleiten kann, fachlich einschlägige Vorkenntnisse und Erfahrungen – möglichst im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland unter NKF-EKiR und MACH oder assoziierter Organisationen – hohe Fachlichkeit und Erfahrung im Bereich der Finanzbuchhaltung und Haushaltsangelegenheiten, hohe Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und konzeptionell-analytisches Denken, Eigeninitiative, ausgeprägte Konflikt- und Problemlösungsfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Selbstreflexion. Mögliche Qualifikationen: 2. (kirchliche) Verwaltungsprüfung oder gleichgestellte Prüfung. Der sichere Umgang mit MS-Word und MS-Excel werden vorausgesetzt. Die Arbeit im Evangelischen Verwaltungsamt geschieht in der Organisationsform öffentlich-rechtlicher kirchlicher Körperschaften. BAT-KF zzgl. kirchl. Zusatzversorgung. Es besteht eine Gleitzeitregelung. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb der nächsten zwei Wochen an den Verwaltungsleiter Herrn Peter Rindermann, Evangelisches Verwaltungsamt im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorfer Straße 31, 40822 Mettmann, vorzugsweise per Mail an ellen.przybilla@mettmann.ekir.de. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Rindermann und Herr Weyrauch zur Verfügung, Tel. (0 21 04) 97 01-0, www.ekir.de/mettmann. Bitte senden Sie zunächst lediglich Kopien Ihrer Anlagen und verzichten auf Mappen bzw. senden diese nur ein, wenn Sie auf deren Rücksendung verzichten wollen. Wir bitten um Verständnis, dass wir Bewerbungsunterlagen nicht zurücksenden. Nutzen Sie zur Auskunft auch die Homepage www.ekir.de/mettmann.

Das Evangelische Verwaltungsamt im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann nimmt zahlreiche Aufgaben für die Kirchengemeinden, den Kirchenkreis und seine Einrichtungen wahr. Unser Verwaltungsgebäude liegt im Zentrum der Kreisstadt Mettmann und ist u.a. mit der Regio-Bahn von Düsseldorf in kurzer Zeit erreichbar. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir in Vollzeit eine evangelische Mitarbeiterin/einen evangelischen Mitarbeiter in der Finanzbuchhaltung. Die Finanzbuchhaltung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises erfolgt unter MACH und NKF-EKiR und

wir wünschen uns eine Persönlichkeit mit kaufmännischer Ausbildung sowie sicheren Kenntnissen in allen Bereichen (Debitoren, Kreditoren, Bank, OP-Abstimmungen, Mahnwesen, Zahlungsverkehr, Mitarbeit bei Haushaltsplanung und Jahresabschlüssen). Eigenverantwortliches und selbstständiges, Arbeiten im Team der Buchhaltung ist wünschenswert. Der sichere Umgang mit gängigen Buchhaltungs- und Zahlungsprogrammen ist erforderlich. Sichere Anwendung von MS-Word und MS-Excel werden vorausgesetzt. Die Arbeit im Evangelischen Verwaltungsamt geschieht in der Organisationsform öffentlich-rechtlicher kirchlicher Körperschaften. BAT-KF zzgl. kirchl. Zusatzversorgung. Es besteht eine Gleitzeitregelung. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb der nächsten zwei Wochen an den Verwaltungsleiter Herrn Peter Rindermann, Evangelisches Verwaltungsamt im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf Straße 31, 40822 Mettmann, vorzugsweise per Mail an ellen.przybilla@mettmann.ekir.de. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Rindermann und Herr Weyrauch zur Verfügung, Tel. (0 21 04) 97 01-0. Bitte senden Sie zunächst lediglich Kopien Ihrer Anlagen und verzichten auf Mappen bzw. senden diese nur ein, wenn Sie auf deren Rücksendung verzichten wollen. Wir bitten um Verständnis, dass wir Bewerbungsunterlagen nicht zurücksenden. Nutzen Sie zur Auskunft auch die Homepage www.ekir.de/mettmann.

Die Kirchengemeinde Porz sucht zum 1. Oktober 2016 oder später eine/einen Sozialpädagogin/Sozialpädagogen, Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen, Diakonin/Diakon, Diplompädagogin/Diplompädagogen oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter für die Jugendarbeit. Die Stelle umfasst in unserer Gemeinde vor allem Angebote in der Offenen Jugendarbeit, die Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmanden, die Schulung von jugendlichen Mitarbeitern sowie projektbezogene Arbeit. Die Tätigkeit beinhaltet außerdem die Planung, Durchführung und Leitung von Jugendfreizeiten sowie Verwaltungstätigkeiten, insbesondere Anträge und Kalkulation von Freizeiten etc. sind zu bearbeiten und zu prüfen. Die Planung der Arbeit geschieht im Kinder- und Jugendausschuss der Gemeinde. Der Umfang der Tätigkeit beträgt 39 Stunden/Woche. Die Bezahlung richtet sich nach dem BAT/KF neu. Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche ist Voraussetzung. Bewerbungen werden erbeten bis zum 31. Juli 2016 an: Evangelische Kirchengemeinde Porz, z.Hd. Pfarrer Andreas Daniels, Mühlenstraße 4, 51143 Köln. Für Vorab-Informationen stehen zur Verfügung: Manguela Fokuhl, mfokuhl@posteo.de, und Bettina Növer, b.noever@gmail.com, und Tel. (0 22 03) 8 06 75 69.

Bei der Kirchengemeinde Merzig ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines Mitarbeitenden in der Kinder – Jugend und Gemeindegemeinschaft mit einem Beschäftigungsumfang von 50% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (19,5 Stunden/Woche), zunächst befristet auf zwei Jahre, zu besetzen. Tätigkeitsbereich: Kontaktaufnahme mit Kindern und Jugendlichen und deren Familien in unserer Gemeinde, Begleitung und Aufbau von Jugendgruppen in den Häusern der Gemeinde, gemeinsame Vorbereitung und Durchführung von Programmen/Projekten in den Gemeindegemeinschaften, gemeinsame Vorbereitung und Durchführung von Ausflügen, Ferienangeboten und Aktionen in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Mitwirkung in der Konfirmandenarbeit, Unterstützung bei der Betreuung und Integration von Flüchtlingen. Wir erwarten: eine abgeschlossene Ausbildung als Sozialarbeiter (BA, Dipl.), Erzieher, Diakon oder vergleichbarer Ausbildung, die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche, Freude

am Umgang mit Menschen, Initiative und Bereitschaft im Team zu arbeiten, Flexible Arbeitszeitgestaltung für Abend- und Wochenenddienste, die Betreuung von mehrtägigen Seminaren und Ferienfreizeiten, hohe Belastbarkeit, Führerschein Klasse B. Wir bieten: eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit großer Gestaltungsmöglichkeit, eine Vergütung nach BAT-KF, kirchliche Zusatzversorgung, zielorientierte Fortbildung, engagierte und erfahrene Kollegen, ein sehr gutes Arbeitsklima, Unterstützung bei der Harmonisierung von Beruf und Familie. Weitere Informationen erhalten Sie von Frank Paqué, frankpaque@gmx.de. Ihre aussagefähige und ausführliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Juli 2016 an die Evangelische Kirchengemeinde Merzig, Das Presbyterium, Am Gaswerk 7, 66663 Merzig, oder per E-Mail im pdf-Format (max. 10 MB) an: merzig@ekir.de.

Literaturhinweise:

Evangelisch in Bonn. Ein Lese- und Bilderbuch, herausgegeben von Joachim Gerhardt und Eckart Wüster. Rheinbach: CMZ 2016, 256 Seiten, Illustrationen, Karten. ISBN 978-3-87062-180-3

Klaus Schmidt: **Aufstieg einer Minderheit – 500 Jahre Protestanten in Köln.** Berlin: LIT-Verlag 2016, 175 Seiten, Illustrationen (Kirchengeschichte regional 6). ISBN: 978-3-643-13361-8

Die 1188 Kirchensitze des Pfarrers Leopold Goes. „Kirchenbuch für die Kirchen-Sitze in der Kirche zu Runderoth aufgerichtet im Monat August 1772“, Herausgeber: Bergischer Geschichtsverein – Oberbergische Abteilung e.V.; Übersetzung und Erläuterungen: Dieter Forst. Gummersbach 2015, 132 Seiten, Illustrationen

Kathrin Kober: **Der Kölner Residentenstreit um das exercitium reformatae religionis.** Gesandtenrecht versus Staatskirchenrecht zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Baden-Baden: Nomos 2016, 274 Seiten (Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte 21). ISBN 978-3-8487-2402-4

Anselm Weyer: **Liturgie von links. Dorothee Sölle und das Politische Nachtgebet in der Antoniterkirche,** herausgegeben für die Evangelische Gemeinde Köln von Markus Herzberg und Annette Scholl. Köln: Greven Verlag 2016, 104 Seiten, Illustrationen (leseZeichen). ISBN: 978-3-7743-0670-7

Jahrbuch für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, 65. Jahrgang 2016, im Auftrag des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte herausgegeben von Hermann-Peter Eberlein, Beate Magen und Andreas Mühlh. Bonn: Verlag Dr. Rudolf Habelt 2016, VIII, 361 Seiten, Illustrationen (der Band ist in Kürze online auf www.vrkg.de)

Ideen für eine transparente Nominierungsarbeit und vielfältige Glaubenskultur, Gender- und Gleichstellungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf 2016, 10 Seiten, Illustrationen

Seelsorge im Kontext von Organspende und Organtransplantation. Eine Orientierungshilfe für Mitarbeitende in der Krankenhausseelsorge und andere Interessierte, Herausgeber: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt/Abteilung II Theologie und Diakonie Dezernat II.3 Seelsorge. Düsseldorf 2016, 27 Seiten

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de.

Verlag: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 911 01-12, Fax (0521) 911 01-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
